

Notwendige, einzureichende Unterlagen (soweit in Ihrem konkreten Fall zutreffend) für Ihren (Erst-) Antrag auf Grundsicherungsleistungen für Arbeitssuchende nach den Bestimmungen des Sozialgesetzbuch (SGB II)

Grundsätzliches:

Ihr Antrag wirkt in der Regel auf den Ersten des Monats zurück (§ 37 Abs. 2 Satz 2 SGB II). Sie müssen deshalb Angaben – insbesondere zum Zufluss von Einkommen – für den kompletten Monat Ihrer Antragstellung machen.

Reichen Sie bitte grundsätzlich keine Originalbelege, sondern Kopien ein. Soweit Sie Originalunterlagen einreichen, werden Ihnen diese nach Fertigung notwendiger Kopien postalisch an die genannte Adresse zurückgesandt.

Der Antrag auf Leistungen nach dem SGB II besteht aus dem Hauptantrag und verschiedenen Anlagen, die entsprechend Ihrer Lebenssituation zusätzlich ausgefüllt werden müssen. Ihre persönlichen Daten müssen Sie auf jeder Anlage erneut eintragen, damit diese eindeutig zugeordnet werden können.

Das Jobcenter benötigt Ihre Daten, um Ihren Anspruch auf Leistungen zur Grundsicherung feststellen und Ihnen entsprechende Leistungen zahlen zu können. Der Schutz personenbezogener Daten genießt einen sehr hohen Stellenwert, deshalb erfolgt die Verarbeitung von personenbezogenen Daten im Einklang mit den gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere mit den Regelungen der Datenschutzgrundverordnung der Europäischen Union (DSGVO) und des Sozialgesetzbuches.

Sie sind als Bezieherin und Bezieher von Arbeitslosengeld II nicht in der gesetzlichen Rentenversicherung versicherungspflichtig. Daher werden auch keine Beiträge zur Rentenversicherung gezahlt. Die Zeit des Bezugs von Arbeitslosengeld II wird jedoch an die Rentenversicherung gemeldet. Sie prüft dann, ob eine Anrechnungszeit vorliegt. Bitte geben Sie für diese Meldung Ihre Rentenversicherungsnummer an. Diese Nummer finden Sie auf Ihrem Sozialversicherungsausweis.

Die Angabe der Telefonnummer und der E-Mail-Adresse ist freiwillig. Durch deren Angabe können Fragen eventuell auch telefonisch oder per E-Mail geklärt und somit Ihr Antrag schneller bearbeitet werden. Mit der Angabe der Telefonnummer und E-Mail-Adresse stimmen Sie der internen Nutzung zu.

Erwerbsfähig ist:

- wer unter den üblichen Bedingungen des allgemeinen Arbeitsmarkts mindestens drei Stunden täglich erwerbstätig sein kann und

- nicht wegen Krankheit oder Behinderung für mindestens sechs Monate daran gehindert ist.

Ein Anspruch auf Leistungen nach dem SGB II besteht nur dann, wenn mindestens eine Person Ihrer Bedarfsgemeinschaft erwerbsfähig ist.

Als Vertreterin bzw. Vertreter der Bedarfsgemeinschaft haben Sie nach Ihren Kenntnissen auch Angaben zur Erwerbsfähigkeit der vertretenen Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft zu machen. Konkrete Angaben zu Krankheiten oder Behinderungen sollen nicht gemacht werden.

Eine Bedarfsgemeinschaft besteht aus der oder dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten sowie in der Regel aus:

- der/dem nicht dauernd getrennt lebenden Ehefrau/Ehemann,
- der/dem nicht dauernd getrennt lebenden eingetragenen gleichgeschlechtlichen Lebenspartnerin/Lebenspartner oder
- einer Person, die mit der oder dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft ("eheähnliche Gemeinschaft") zusammenlebt.

Zur Bedarfsgemeinschaft gehören auch die dem Haushalt angehörenden unverheirateten erwerbsfähigen Kinder, die das 25. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, soweit sie ihren Lebensunterhalt nicht aus eigenem Einkommen (z. B. Kindergeld und Unterhaltszahlungen) oder Vermögen sichern können. Bis zum Erreichen des 18. Lebensjahres gehören auch erwerbsunfähige Kinder der Bedarfsgemeinschaft an.

Umgekehrt gehören die im Haushalt lebenden Eltern oder ein Elternteil eines unverheirateten erwerbsfähigen Kindes, das mindestens 15, aber noch keine 25 Jahre alt ist, zur Bedarfsgemeinschaft, wenn das Kind einen Antrag auf Leistungen nach dem SGB II stellt.

Bei Vorliegen einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft ist im Rahmen der Prüfung der Hilfebedürftigkeit auch das Einkommen und Vermögen der Partnerin bzw. des Partners zu berücksichtigen.

Eine Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft liegt vor, wenn die Partnerin bzw. der Partner mit der bzw. dem erwerbsfähigen Leistungsberechtigten in einem gemeinsamen Haushalt so zusammenlebt, dass nach verständiger Würdigung der wechselseitige Wille anzunehmen ist, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen. Diese Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft können sowohl gleichgeschlechtliche als auch verschiedengeschlechtliche Partner eingehen.

Von dem Bestehen einer Partnerschaft ist auszugehen, wenn eine gewisse Ausschließlichkeit der Beziehung gegeben ist, die keine vergleichbare Lebensgemeinschaft daneben zulässt.

Zudem muss zwischen der bzw. dem erwerbsfähigen Hilfebedürftigen und der Partnerin bzw. dem Partner die grundsätzliche rechtlich zulässige Möglichkeit der Heirat bestehen.

Ein wechselseitiger Wille, Verantwortung füreinander zu tragen und füreinander einzustehen, wird vermutet, wenn Partnerinnen und Partner:

- länger als ein Jahr zusammenleben,
- mit einem gemeinsamen Kind zusammenleben,
- Kinder oder Angehörige im Haushalt gemeinsam versorgen oder
- befugt sind, über Einkommen oder Vermögen der bzw. des Anderen zu verfügen.

Neben den Vermutungsregelungen können auch andere äußere Tatsachen das Vorliegen einer Verantwortungs- und Einstehensgemeinschaft begründen. Dies kann z. B. ein gegebenes Eheversprechen, das Wohnen im gemeinsamen Wohneigentum oder die tatsächliche Pflege einer Partnerin bzw. eines Partners im gemeinsamen Haushalt sein. Hierzu kann es erforderlich sein, weitere Daten zu erheben.

Die Antragstellerin oder der Antragsteller vertritt die Bedarfsgemeinschaft.

Für die gesamte Bedarfsgemeinschaft ist nur ein Antrag erforderlich. Als Vertreterin oder Vertreter sollten Sie beim Ausfüllen des Antrags die Vertretenen einbeziehen. Stimmen Sie die wesentlichen Angaben sowie Angaben, die die Vertretenen betreffen, mit diesen ab. Personen, die mit Ihnen im Haushalt leben, aber nicht Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft sind, gehören zur Haushaltsgemeinschaft, z. B.

- Verwandte und Verschwägerte (z. B. Eltern, Großeltern, Stiefelternteile, Geschwister, Onkel, Tanten),
- Pflegekinder und Pflegeeltern.

Weitere Personen sind diejenigen Personen, die mit Ihnen in einer Haushalts- bzw. Bedarfsgemeinschaft leben. Sie selbst zählen nicht dazu.

Sofern Sie aus gesundheitlichen Gründen eine kostenaufwändige Ernährung benötigen, ist eine Bescheinigung Ihrer behandelnden Ärztin bzw. Ihres behandelnden Arztes notwendig. Dafür können Sie eine ärztliche Bescheinigung nutzen, welche Ihnen mittels eines Vordruckes zur Verfügung gestellt werden kann, oder ein ärztliches Attest vorlegen, aus dem die Erkrankung und die verordnete Kostform ersichtlich sind.

Bitte geben Sie das Einkommen jedes einzelnen Mitgliedes der Bedarfsgemeinschaft an. Einkommen sind alle Einnahmen in Geld und in bestimmten Fällen auch die in Geldeswert.

Dazu gehören insbesondere:

- Einkommen aus nichtselbständiger oder selbständiger Arbeit, aus Vermietung oder Verpachtung, aus Land- und Forstwirtschaft,
- Kindergeld, Entgeltersatzleistungen wie Arbeitslosengeld, Insolvenzgeld, Übergangsgeld, Krankengeld, Berufsausbildungsbeihilfe,
- Renten aus der gesetzlichen Sozialversicherung (z. B. Altersrente oder Knappschaftsausgleichsleistungen, Unfall- bzw. Verletztenrenten), ausländische Renten, Betriebsrenten oder Pensionen,
- Unterhaltszahlungen, Leistungen nach dem Unterhaltsvorschussgesetz,
- Zinsen, Kapitalerträge,
- Wohngeld, Sozialhilfe nach dem Zwölften Buch Sozialgesetzbuch und

- sonstige laufende oder einmalige Einnahmen (z. B. Elterngeld, Pflegegeld für erzieherischen Einsatz nach dem Achten Buch Sozialgesetzbuch).

Bitte geben Sie auch Einkünfte aus sozialversicherungsfreien Nebenbeschäftigungen an. Als Einkommen gelten auch Aufwandsentschädigungen bei einer ehrenamtlichen oder gemeinnützigen Tätigkeit. Zu den sonstigen laufenden oder einmaligen Einnahmen zählen u. a. die Leibrente für eine verkaufte Immobilie und die Steuerrückerstattung. Auch Schadensersatzleistungen müssen Sie angeben.

Änderungen in den Einkommensverhältnissen in Ihrer Bedarfsgemeinschaft haben Einfluss auf die Höhe des Arbeitslosengeldes II und des Sozialgeldes und sind immer unverzüglich mitzuteilen.

Bitte geben Sie das Vermögen aller Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft an.

Vermögen ist die Gesamtheit der in Geld messbaren Güter einer Person, unabhängig davon, ob sie im Inland oder Ausland vorhanden sind. Dazu gehören insbesondere:

- Bank- und Sparguthaben (auch online), Bargeld, Wertpapiere, Aktien, Anleihen, Aktienfonds,
- Forderungen,
- Kraftfahrzeuge (z. B. Auto, Motorrad),
- Kapitallebensversicherungen, private Rentenversicherungen, Bausparverträge,
- bebaute oder unbebaute Grundstücke, Hausbesitz (z. B. Ein- oder Mehrfamilienhäuser), Eigentumswohnungen und
- sonstige Vermögensgegenstände (z. B. Wertsachen, Gemälde, Schmuck).
-

Vorrangige Ansprüche sind geeignet, Ihre Hilfebedürftigkeit zumindest zu verringern oder Ihren Anspruch auf Arbeitslosengeld II auszuschließen.

Solche Ansprüche können beispielsweise sein:

- Unterhaltsansprüche nach dem Bürgerlichen Gesetzbuch,
- Anspruch auf Wohngeld/Lastenzuschuss, zu beantragen bei Ihrer Stadt- oder Amtsverwaltung,
- Anspruch auf Kindergeld/Kinderzuschlag, zu beantragen bei der Familienkasse,
- Anspruch auf Unterhaltsvorschuss, zu beantragen beim Jugendamt,
- Anspruch auf Arbeitslosengeld, zu beantragen bei Ihrer Agentur für Arbeit,
- Anspruch auf (ausländische) Renten,
- Anspruch auf Elterngeld/Mutterschaftsgeld,
- Anspruch auf Ausbildungsförderung oder
- Anspruch auf Krankengeld.

Ansprüche gegenüber Dritten können z. B. sein:

- vertragliche Zahlungsansprüche,
- Schadensersatzansprüche,
- Ansprüche gegen Arbeitgeber (ausstehende Gehaltszahlungen),

- Ansprüche aus ungerechtfertigter Bereicherung,
- Ansprüche aus Erbschaften,
- Rückforderungsansprüche aus Schenkungen,
- Ansprüche aus einem Übergabe- oder Altenteilsvertrag,
- Ansprüche aus einer betrieblichen Altersversorgung oder
- nicht erfüllte, vertraglich gesicherte Leibrentenzahlungen.

Das Jobcenter ist verpflichtet, eine Kranken- und Pflegeversicherung für Sie und die Mitglieder Ihrer Bedarfsgemeinschaft sicherzustellen. Hierfür ist es erforderlich, dass das Jobcenter weiß, ob und in welcher Form (gesetzlich oder privat) Sie und die Mitglieder der Bedarfsgemeinschaft zuletzt krankenversichert waren und bei welcher Krankenkasse die bestehende oder letzte Versicherung durchgeführt wird bzw. wurde. Machen Sie daher bitte die entsprechenden Angaben und legen Sie eine Mitgliedsbescheinigung oder einen anderweitigen Nachweis der gewählten Krankenkasse vor. Ersatzweise kann die letzte und gültige elektronische Gesundheitskarte bzw. eine Kopie davon vorgelegt werden. Von der elektronischen Gesundheitskarte wird keine Kopie zur Akte genommen. Waren Sie oder ein Mitglied Ihrer Bedarfsgemeinschaft zuletzt vor Bezug von Arbeitslosengeld II privat, freiwillig gesetzlich versichert oder gar nicht versichert, legen Sie bitte hierüber entsprechende Nachweise vor.

Sie sind als Bezieherin oder Bezieher von Arbeitslosengeld II grundsätzlich in der gesetzlichen Kranken- und Pflegeversicherung pflichtversichert. Die Durchführung einer Familienversicherung ist bei Bezug von Arbeitslosengeld II nicht zulässig. Eine Familienversicherung kann allerdings bei Bezug von Sozialgeld bestehen.

Waren Sie bisher familienversichert, können Sie zu Beginn des Bezugs von Arbeitslosengeld II eine gesetzliche Krankenkasse wählen. Sofern Sie dieses Wahlrecht ausüben wollen, legen Sie bitte innerhalb von zwei Wochen, am besten zeitgleich mit Ihrem Antrag auf Arbeitslosengeld II, eine Mitgliedsbescheinigung oder einen anderweitigen Nachweis der gewählten Krankenkasse vor. Sollten Sie keine neue Krankenkasse wählen, werden Sie bei Ihrer bisherigen Krankenkasse pflichtversichert.

Bei der Vorlage der Kontoauszüge sind Schwärzungen grundsätzlich zulässig. Diese Möglichkeit besteht jedoch nur bei Ausgabenbuchungen, nicht bei Einnahmen. Geschwärzt werden dürfen nur bestimmte Passagen des Empfängers und Buchungstextes bei Ausgabenbuchungen. Dabei muss der zu Grunde liegende Geschäftsvorgang für die Prüfung durch das Jobcenter plausibel bleiben. So wäre beispielsweise bei der Überweisung von Mitgliedsbeiträgen für politische Parteien eine Schwärzung des Namens einer Partei in einem Kontoauszug dann möglich, wenn als Verwendungszweck „Mitgliedsbeitrag“ noch erkennbar bleibt. In der Regel kann die Vorlage der Kontoauszüge der letzten sechs Monate von jedem Konto, das von Mitgliedern der Bedarfsgemeinschaft geführt wird, zur Einsichtnahme verlangt werden. Die von Ihnen vorgelegten Kontoauszüge dürfen in Kopie in den Akten des Jobcenters aufbewahrt/gespeichert werden, wenn den Kontoauszügen Tatsachen zu

entnehmen sind, die sich unmittelbar auf die Anspruchsvoraussetzungen der von Ihnen beantragten Leistungen nach dem SGB II auswirken. Über die Aufbewahrung/Speicherung Ihrer Kontoauszüge entscheidet jeweils im Einzelfall das zuständige Jobcenter. Ist eine Aufbewahrung/Speicherung nicht erforderlich, erhalten Sie Ihre Kontoauszüge oder Kopien davon zurück oder Kopien werden datenschutzkonform vernichtet.

Die Kosten für die Erzeugung von Warmwasser sind nicht vom Regelbedarf erfasst. Sofern Warmwasser über die zentrale Heizungsanlage erzeugt und über die Heizkosten abgerechnet wird, sind diese Kosten Bestandteil der Bedarfe für Unterkunft und Heizung. Wird Warmwasser jedoch dezentral (zum Beispiel über einen Durchlauferhitzer oder eine Gastherme) erzeugt, wird ein Mehrbedarf für die dezentrale Warmwassererzeugung gewährt. Füllen Sie daher zur Prüfung des Anspruches unbedingt die Anlage Kosten der Unterkunft aus.

Zur Prüfung Ihres Leistungsanspruchs sind Sie gemäß § 60 Absatz 1 Sozialgesetzbuch (SGB I) verpflichtet, die erforderlichen Unterlagen vorzulegen. Um eine Verzögerung der evtl. Gewährung von Grundsicherungsleistungen zu vermeiden, bitte ich Sie, die nachfolgenden Unterlagen (soweit zutreffend) einzureichen.

- Personalausweise/Pässe von allen in Ihrem Haushalt lebenden Personen
- von ausländischen Staatsangehörigen Nachweis über den Aufenthaltsstatus
- Krankenkassenkarten von allen in Ihrem Haushalt lebenden Personen ODER aktuelle Mitgliedsbescheinigung der Krankenkasse
- aktuelle Beitragsberechnung bei privater Krankenversicherung
- Sozialversicherungsausweis bzw. Rentenversicherungsnummer
- Bankverbindung
- lückenlose Girokontoauszüge der letzten 3 Monate aller vorhandener Konten bzw. Nachweis, dass ein neues Konto eingerichtet wurde
- Schulbescheinigungen für schulpflichtige Kinder ab 15 Jahren
- Mietvertrag
- letztes Mietänderungsschreiben
- bei Untermietverhältnissen: Mietvertrag, letztes Mietänderungsschreiben, Zustimmung des Vermieters zur Untervermietung, Untermietvertrag
- aktueller Wohngeldbescheid
- Nachweis über die monatliche Heizkostenvorauszahlung, letzte Heizkostenjahresabrechnung
- Bei Wohneigentum: Nachweis über die aktuelle Zinsbelastung und Nebenkosten
- Vermieterbescheinigung gemäß ausgehändigtem Vordruck

- Bescheide über Leistungsbezug der Agentur für Arbeit (Arbeitslosengeld I, Eingliederungsgeld, Berufsausbildungsbeihilfe, etc.)
- Kundennummer der Agentur für Arbeit
- Letzter Bescheid/Einstellungs- bzw. Aufhebungsbescheid Jobcenter / Asylleistungen
- Rentenbescheid (Alters-, Witwen-, Waisenrente, etc.)
- Bescheid über Bezug oder Beantragung von Krankengeld/Mutterschaftsgeld/Pflegehilfe
- Nachweis über den Erhalt oder Beantragung von Kindergeld
- Nachweis über Unterhaltsleistungen, Unterhaltsvorschussleistungen, Unterhaltsbeistandschaft
- bei derzeitiger Arbeitsunfähigkeit: ärztliches Attest vorlegen
- rechtskräftiges Scheidungsurteil im Original
- bei laufender Auseinandersetzung über Scheidung/Unterhalt: bisherigen anwaltlichen Schriftverkehr vorlegen (Entbindung der anwaltlichen Schweigepflicht)
- Unterhaltsurteil
- Vaterschaftsanerkennungsurkunden
- Namen, Geburtsdaten und letzte bekannte Adresse der unterhaltspflichtigen Angehörigen: (Adoptiv-) Eltern, (Adoptiv-) Kinder, Ehegatten (auch geschiedene)
- Name, Adresse des Arbeitgebers und Krankenversicherung des unterhaltspflichtigen Ehepartners bei Trennung
- Schwerbehindertenausweis und Bescheid des Versorgungsamtes
- Exmatrikulationsbescheinigung / Studentenausweis
- Mutterpass (bei aktueller Schwangerschaft)
- ärztliche Atteste
- über: _____
- Bescheid Elterngeld bzw. Nachweis über Beantragung
- Verdienstbescheinigung aller im Haushalt lebenden Personen für die letzten 6 Monate vor Antragstellung, bei Selbstständigen Betriebswirtschaftliche Auswertungen (BWA) oder Einnahmen-/Ausgabenaufstellung
- Nachweis über Nebeneinkünfte (z.B. aus Nebenjob, Untervermietung, Verpachtung etc.)
- bei Selbständigkeit Gewerbeanmeldung
- Kündigungsschreiben / Gewerbeabmeldung
- Neuer Arbeitsvertrag
- Nachweise über Vermögen:
 - PKW (Fahrzeugschein, ggf. Kauf-/Kredit-/Leasingvertrag)
 - aktualisiertes Sparbuch/Sparbücher
 - sonstige aktuelle Sparguthaben
 - kapitalbildende (Lebens-) Versicherungen (Versicherungsschein/Police und aktueller Rückkaufswert inkl. Überschussbeteiligung)

- Grundbesitz (Grundstück, Haus, Wohnung, auch Teileigentum; Besitzurkunde, Grundbuchauszug, Kaufvertrag vorlegen)
- ggf. Nachweise über Vermögen, das innerhalb der letzten 10 Jahre übertragen/veräußert wurde

Die Vorlage der Unterlagen ist für **alle** in Ihrem Haushalt lebenden Personen notwendig!